

Regierungsratsbeschluss

vom 9. Dezember 2013

Nr. 2013/2291

Anpassung des kantonalen Richtplans: Deponieplanung: Inertstoffdeponien unterer Kantonsteil (Kapitel VE-4.7)

1. Ausgangslage

Der Kanton Solothurn wies, gestützt auf die Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA, SR 814.600), im kantonalen Richtplan 2000 sein Deponiekonzept und die Deponiestandorte aus. Grundlage bildete die aus dem Jahr 1994 stammende Deponieplanung und einzelne Detailplanungen. Dieses Konzept wird seit Frühjahr 2004 überarbeitet und an die aktuelle Situation angepasst. Die Überarbeitung der Deponieplanung erfolgte zusammen mit den regionalen Planungsgruppen und den betroffenen Standortgemeinden.

Der Regierungsrat passte 2009 im Richtplan die Planungsgrundsätze an und setzte die Deponiestandorte im oberen Kantonsteil fest (RRB Nr. 2009/782 vom 12. Mai 2009). Im Richtplanbeschluss VE-4.7.2 ist festgehalten, dass der Kanton auf Stufe Richtplan im unteren Kantonsteil das folgende Deponieangebot zu schaffen hat: Im Rahmen der Richtplanung sind in den nächsten Jahren eine bis zwei neue Inertstoffdeponien mit umfassender Stoffliste (IDS) festzusetzen (> 500'000 m³).

Zwischen 2004 und 2010 wurden die möglichen Deponiestandorte im unteren Kantonsteil in mehreren Schritten evaluiert.

Für die Festlegung neuer Deponiestandorte ist eine Anpassung des Richtplans erforderlich. Ausserdem soll der Planungsgrundsatz VE-4.7.2 für den unteren Kantonsteil ergänzt werden.

2. Erwägungen

2.1 Inhalt der Richtplananpassung

Mit der Richtplananpassung wird der Beschluss VE-4.7.2 ergänzt und die Deponiestandorte im unteren Kantonsteil wie folgt aufgenommen (Beschluss VE-4.7.3):

Abstimmungskategorie Festsetzung:

- Aebisholz, Oensingen
- Fasiswald, Hägendorf
- Ischlag, Dulliken.

Abstimmungskategorie Vororientierung:

- Buechban, Kestenholz
- Bergmatt, Däniken.

2.2 Verfahren der Richtplananpassung

2.2.1 Öffentliche Auflage

Die Anpassung des kantonalen Richtplans „Deponieplanung: Inertstoffdeponien im unteren Kantonsteil“ lag vom 16. Mai 2011 bis am 15. Juni 2011 öffentlich auf. Gleichzeitig erfolgte die Anhörung der Nachbarkantone und des Bundes.

Während der Auflagezeit gingen elf Einwendungen ein: drei von Solothurner Gemeinden, drei von Kantonen und fünf von Organisationen und Verbänden. Die Vorprüfung des Bundes traf am 13. Oktober 2011 ein.

2.2.2 Stellungnahme des Bau- und Justizdepartements zu den Einwendungen

Der Einwendungsbericht des Bau- und Justizdepartements (BJD) wurde den Einwendern im Januar 2012 zugestellt. Darin nimmt das BJD detailliert Stellung zu den einzelnen Anträgen.

Zusammengefasst zeigen die Einwendungen und die Stellungnahme des BJD folgendes Bild:

- Die Frage nach dem Bedarf ist bereits im Richtplan 2000 nachgewiesen (Beschluss VE-4.7.2). Die heutige Entsorgungssituation ist angesichts der langen Transportwege unbefriedigend. Zudem besteht die Gefahr der illegalen Entsorgung, wenn nicht genügend geeignete Deponien zur Verfügung stehen.
- Die Frage der Standortgebundenheit ist gegeben. Eine Abfalldéponie ist negativ standortgebunden, weil sie aufgrund ihrer Auswirkungen und des Flächenbedarfs nicht in einer Bauzone realisiert werden kann. Der konkrete Standortnachweis erfolgte in einem mehrstufigen Verfahren.
- Die Standortevaluation muss nachvollziehbar und anhand von objektiven Kriterien erfolgen, es muss eine umfassende Interessenabwägung durchgeführt werden. Dies konnte mit den Methoden ADT und OGG sichergestellt werden.
- Die Deponiestandorte Ischlag, Dulliken, und Bergmatt, Däniken, werden von den Gemeinden abgelehnt. Aufgrund des Bedarfs werden beide Standorte beibehalten.

Die Einwendungen führen zu keiner Änderung der Richtplananpassung. Der Beschluss bleibt unverändert.

2.2.3 Beschwerden

Die Einwohnergemeinden Däniken und Dulliken erhoben fristgerecht Beschwerde beim Regierungsrat gegen den Einwendungsbericht (§ 64 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz, PBG; BGS 711.1). Der Antrag der Einwohnergemeinde Däniken lautete, die Deponiestandorte Däniken (Abstimmungskategorie Vororientierung) und Dulliken (Abstimmungskategorie Festsetzung) seien nicht zu genehmigen. Der Antrag der Einwohnergemeinde Dulliken richtete sich gegen die Festsetzung des Deponiestandorts in Dulliken.

Am 30. Januar 2013 führte das BJD eine Beschwerdeverhandlung durch. Im Anschluss daran unterbreitete das Departement den beiden Gemeinden folgenden Vorschlag: Grundsätzlich wird an beiden Deponiestandorten festgehalten. Da beide Standorte aufgrund der technischen Evaluation und der raumplanerischen Interessenabwägung etwa gleich abschneiden, kann sich das Departement vorstellen, beide Standorte gleich zu behandeln und als Zwischenergebnis in den Richtplan aufzunehmen. Ein Richtplanverfahren zur Festsetzung einer der beiden Standorte wird erst eingeleitet, wenn der Betreiber Vorverträge mit den Grundeigentümern abgeschlossen hat. Das Festsetzungsverfahren würde gleichzeitig mit dem Nutzungsplanverfahren durchgeführt.

Mit Schreiben vom 15. April 2013 äusserten sich die beiden Einwohnergemeinden wie folgt zum Einigungsvorschlag:

- Einwohnergemeinde Dulliken: Der Gemeinderat beschloss, den Vergleichsvorschlag, d.h. die Festlegung des Standortes Ischlag, Dulliken, in der Abstimmungskategorie Zwischenergebnis, zu akzeptieren. Das mit der Beschwerde vom 20. Januar 2012 angehebene Verfahren sei deshalb infolge Vergleiches abzuschreiben.
- Einwohnergemeinde Däniken: Der Gemeinderat beschloss, den Vergleichsvorschlag abzulehnen, da er im Vergleich zur Planaufgabe (Abstimmungskategorie Vororientierung) mit der Festlegung der Deponie Bergmatt in der Abstimmungskategorie Zwischenergebnis eine Schlechterstellung der Gemeinde nach sich ziehe. Somit hält die Einwohnergemeinde Däniken an der Beschwerde vom 20. Januar 2012 vollumfänglich fest.

Das für die Richtplananpassung federführende Amt für Raumplanung unterbreitete die Antwort der Einwohnergemeinden Däniken und Dulliken auf den Einigungsvorschlag der Konferenz der Ämter Bau, Umwelt und Wirtschaft (KABUW). Diese empfahl an der Sitzung vom 30. August 2013, am Kompromissvorschlag festzuhalten und die Standorte Bergmatt, Däniken, und Ischlag, Dulliken, in der Abstimmungskategorie Zwischenergebnis in den Richtplan aufzunehmen. Das BJD teilte den Gemeinden diesen Entscheid und das weitere Vorgehen mit Brief vom 24. September 2013 mit.

Die Beschwerde der Einwohnergemeinde Däniken ist nach dem Gesagten abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Die Beschwerde der Einwohnergemeinde Dulliken ist abzuschreiben.

Der Einwendungsbericht des BJD stellt lediglich die (informelle) Meinungsäusserung des Departementes dar und nicht einen formellen Entscheid im verfahrensrechtlichen Sinne. Erst der vorliegende Beschluss des Regierungsrates ist somit der erstinstanzliche Entscheid im Verfahren. In erstinstanzlichen Verfahren werden keine Parteientschädigungen gesprochen.

Im Übrigen werden den am Verfahren beteiligten Behörden in der Regel ohnehin keine Parteientschädigungen auferlegt oder zugesprochen (§ 39 Absatz 2 Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11). Es besteht im vorliegenden Fall kein Anlass, von diesem Grundsatz abzuweichen. Der Antrag der Einwohnergemeinde Däniken auf Parteientschädigung ist auch aus diesem Grund abzuweisen.

3. Beschluss

Gestützt auf § 65 Abs. 1 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) und im Sinne der obigen Erwägungen wird beschlossen:

- 3.1 Der kantonale Richtplan 2000 wird im Kapitel VE-4.7 Inertstoffdeponien mit umfassender Stoffliste (ISD) angepasst.

3.2 Die Beschlüsse VE-4.7.2 und VE-4.7.3 werden ergänzt:

– VE-4.7.2 Planungsauftrag: Der Kanton schafft auf Stufe Richtplan das folgende Deponieangebot: Unterer Kantonsteil: (1) Zur Sicherstellung der ordentlichen Entsorgung sind zwei neue grosse Inertstoffdeponien mit umfassender Stoffliste (ISD) auf Stufe Richtplan zu sichern (je 500'000 – 1'000'000 m³). Die ISD sind mittels Gestaltungsplänen auf Stufe Nutzungsplanung zu sichern. (2) Zur Sicherstellung der ausserordentlichen Entsorgung von Baustellen im Zusammenhang mit der Sanierung des Belchentunnels (Autobahn A2) ist eine ISD in der Grössenordnung von 500'000 m³ auf Stufe Richtplan und Nutzungsplan zu sichern.

– VE-4.7.3 Deponiestandorte: Unterer Kantonsteil

Abstimmungskategorie Festsetzung:

- Aebisholz, Oensingen
- Fasiswald, Hägendorf.

Abstimmungskategorie Zwischenergebnis:

- Bergmatt, Däniken
- Ischlag, Dulliken.

Abstimmungskategorie Vororientierung:

- Buechban, Kestenholz.

Abstimmungsanweisungen:

Die ISD Bergmatt, Däniken, und Ischlag, Dulliken, werden im Richtplan festgesetzt, wenn der Deponiebetreiber über Vorverträge mit den Grundeigentümern verfügt und in einem Nutzungsplanverfahren (kantonaler Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan) die Umweltverträglichkeit nachgewiesen ist.

Bei der nächsten Richtplanrevision ist die Vergrösserung des Deponieperimeters Buechban, Kestenholz, Richtung Nordwesten zu prüfen.

3.3 Die Beschwerde der Einwohnergemeinde Däniken, vertreten durch Rechtsanwalt Stephan Glättli, Glättli Stäubli, Advokatur + Notariat, Olten, vom 20. Januar 2012 wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. Der Deponiestandort Bergmatt, Däniken, wird in der Abstimmungskategorie Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen.

3.4 Die Beschwerde der Einwohnergemeinde Dulliken, vertreten durch Rechtsanwalt Stephan Glättli, Glättli Stäubli, Advokatur + Notariat, Olten, vom 20. Januar 2012 wird abgeschrieben. Der Deponiestandort Ischlag, Dulliken, wird in der Abstimmungskategorie Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen.

- 3.5 Der Antrag der Einwohnergemeinde Däniken auf Entrichtung einer Parteientschädigung wird abgewiesen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Kantonsrat des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beilage

Richtplankapitel VE-4 Abfallbewirtschaftung und Deponien

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst
Amt für Raumplanung
Amt für Umwelt, Fachstelle Abfallwirtschaft
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Rechtsanwalt Stephan Glättli, Glättli Stäubli, Advokatur und Notariat, Martin-Disteli-Strasse 9,
Postfach 768, 4601 Olten **(Einschreiben)**
Einwohnergemeinde Däniken, Kürzestrasse 13, 4658 Däniken
Einwohnergemeinde Dulliken, Alte Landstrasse 3, 4657 Dulliken